

Satzung des Vereins „Kendoverein Le Chevalier e.V.“

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereines ist „Kendoverein Le Chevalier e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Recklinghausen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

1. Der Verein hat den Zweck den Budosport zu pflegen, insbesondere Kendo und laido.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebs,
 - b) Teilnahme an Meisterschaften,
 - c) Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - d) Abhalten von Lehrgängen,
 - e) Durchführung von Graduierungsprüfungen,
 - f) Teilnahme an Lehrgängen zur sportlichen Weiterentwicklung der Mitglieder.

§3 Tätigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Über zu erstattende Auslagen bestimmt der Vorstand, bei außergewöhnlichen Auslagen soll die Mitgliederversammlung besonders unterrichtet werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden.
2. Der Eintritt kann jederzeit zum Beginn des nächsten Quartals erfolgen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche benötigen die schriftliche Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Stimmrecht.
 - b) Jugendliche Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihr Stimmrecht wird durch mindestens einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.
 - c) Ehrenmitglieder. Sie brauchen keine Vereinsbeiträge zu leisten, haben jedoch Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die

in besonderer Weise das Idealbild eines Mitgliedes des Vereines darstellen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

d) Fördermitglieder. Fördermitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden. Der Beitrag des Fördermitglieds ist mit dem Vorstand zu vereinbaren. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahrs. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von einem Monat, zu erfolgen. Über davon abweichende Austrittswünsche entscheidet der Vorstand.

b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung und das Vereinsleben, bei Nichtzahlen von Beiträgen in nicht unerheblicher Höhe und bei Schädigung des Ansehens des Vereines. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist davon in Kenntnis zu setzen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

c) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.

§5 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages und die Verzugsgebühren werden vom Vorstand vorgeschlagen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Vereinsordnung festgehalten.

2. Ein neues Mitglied hat die Aufnahmegebühr und die Beitragszahlung für das laufende Jahr anteilig nach vollen Quartalen zu entrichten.

§6 Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Kassenprüfer.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Im ersten Quartal nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann auch als Versammlung mit teilweiser oder ohne Anwesenheit am Versammlungsort einberufen werden, bei der die Mitglieder Ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Satzung und über Satzungsänderungen,
- b) die Errichtung einer Geschäftsordnung,
- c) die Wahl des Vorstandes,

- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Beiträge,
- f) die Wahl des Kassenprüfers,
- g) die Auflösung des Vereins.
- h) das Errichten von Vereinsordnungen zur Regelung des Vereinslebens,
- i) weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen möglich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn 1/10 der Mitglieder, mindestens jedoch fünf Mitglieder, oder die Mehrheit des Vorstandes, dies unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

4. Die Mitglieder sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Dies hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, auf eine für den Verein übliche Kommunikationsweise, schriftlich zu geschehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Verantwortung für die Zustellbarkeit der Einladung trägt das Mitglied.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragt.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Ein Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung aus der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Er hat ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

6. Die Vertretung eines abwesenden Mitgliedes ist durch ein anwesendes Mitglied möglich, sofern eine schriftliche Vertretungsvollmacht des nicht anwesenden Mitglieds vorgelegt werden kann.

7a. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich, im Rahmen der Hauptsatzung selbständig und eigenverantwortlich und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

7b. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Geschäftsführer,
- c) dem Kassenwart.

Vorstand können nur ordentliche, volljährige Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes hat ein anderes Vorstandsmitglied durch Vorstandsbeschluss die Funktion des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu verwalten.
3. Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassenwart vertritt den Verein nach außen. Den Abschluss von Geschäften bis zu einem Wert von 300 Euro kann jedes Mitglied des Vorstands allein wahrnehmen. Darüber hinaus ist die Zustimmung eines zweiten Vorstandmitglieds erforderlich.
4. Zu den Pflichten des Vorstandes gehört die verantwortungsvolle Verwaltung der dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel und Einrichtungen.
5. Die Durchführung von offiziellen Veranstaltungen und die Anschaffung von Vereinsvermögen ist Aufgabe des Vorstandes.
6. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gilt §7 Ziff. 2 sinngemäß.
7. Zum erweiterten Vorstand gehört der Jugendvertreter. Der Jugendvertreter ist nicht stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf Stabstellen besetzen:
 - a) Materialwart
 - b) Sportwart
 - c) Pressewart
 - d) SchriftführerDie Besetzung der Stabstellen ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§9 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer ist von der Jahresmitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf wird ein Vertreter gewählt.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe für das abgelaufene Geschäftsjahr, Rechnungsbelege, das Übereinstimmen von Belegen mit dem Kassenstand und insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von Kassenprüfer und Kassenwart unterschrieben und bei der folgenden Mitgliederversammlung zu Protokoll gegeben wird.
3. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, kein Verwandter oder eine besonders nahestehende Person eines Vorstandsmitglieds und nicht Angestellter des Vereins sein.

§10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Nordrheinwestfälischen Kendoverband (NWKV) [ersatzweise an den Landessportbund NRW], der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.